

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 28. November 2006
zuletzt geändert am 7. November 2017**

Gültig ab 01. Januar 2018

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17, 19, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 des Landesabfallgesetzes - LAbfG,
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes - KAG

hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen vom 22.10.91/11.12.91 nach § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallabfuhr umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (3) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen gemäß Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle zugelassen ist,
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger nachweislich Eigenkompostierung betreibt.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in Absatz 1, 2, 5 und 7 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
 4. Asche, Schlacke und Straßenkehrriech, soweit sie nicht üblicherweise in Haushaltungen anfallen;
 5. Rechengut, Gießereisande;
 6. Abfälle aus Krankenanstalten, soweit es sich nicht um reinen Hausmüll handelt, auch wenn die Abfälle desinfiziert wurden.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
- (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (8) Unberührt hiervon bleiben die Regelungen in § 10 über das getrennte Einsammeln von Schadstoff belastenden Abfällen aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von der Stadt oder von beauftragten Dritten in im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle, die in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (4) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (5) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
- (7) Grüngut sind pflanzliche Abfälle, die überwiegend auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

- (8) Schadstoff belastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrokleingeräte sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm x 30 cm x 30 cm.
- (11) Papierabfälle sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen und nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d) zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig eingesammelt und transportiert werden.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1-3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht

ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung am Anfallort zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen nach § 3 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 4 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens

4 Wochen nach der Anmeldung.

- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacke und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingebracht werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Einstampfen, Pressen und Einschlämmen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet. Die Abfallbehälter dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 6) sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (2) Grüngut-, Baum- und Heckenschnitt - ohne von der meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten befallene Pflanzenteile (zum Beispiel "Feuerbrand")-, das bzw. der nicht selbst kompostiert und nicht in der Biotonne bereitgestellt wird, ist in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m³ je Anlieferung, einmalig am Tag) gebührenpflichtig bei der Sammelstelle anzuliefern (Bringsystem). Die Trennung nach feuchtem Grüngut (z.B. Grasschnitt, Blumen, Laub, Stauden, Heu in kleinen Mengen, Fallobst in kleinen Mengen) und trockenem Grüngut (z.B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt jeweils bis 15 cm Durchmesser) ist bei der Abgabe vorzunehmen. Trockenes Grüngut im Sinne von Satz 2 kann gebührenfrei in grundstücksüblichen Mengen (max. 4 m³) bei der Grüngutabfuhr (Holsystem) gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Ablagerung von Gras-, Baum- und Heckenschnitt bei der Sammelstelle ist außerhalb der Annahmezeiten nicht erlaubt.
- (3) Die in der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) genannten Verpackungen sind ab den dort genannten Terminen den Rücknahmeverpflichteten zu überlassen, soweit diese die Verpackungen der

erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben. Diese Abfälle sind im Gelben Sack (Verkaufsverpackungen) und/oder in der Papiertonne (Holsystem) bereit zu stellen bzw. zu den eingerichteten Sammelstellen (Altglas) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem). Der Einwurf ist nur werktags von 7 Uhr bis 20 Uhr zulässig.

- (4) Nicht verschmutzte Papierabfälle (§ 5 Abs. 11) sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereit zu stellen (Holsystem). Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden von der Stadt bekannt gegeben. Einzelne großstückige Kartonagen aus Privathaushalten, die auch nicht nach zumutbarer Zerkleinerung in die Papiertonne passen, werden als Bündel nur abgefahren, wenn ein Gesamtmaß von 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschritten wird. Satz 3 gilt nicht für Papierabfälle aus anderen als privaten Haushaltungen.
- (5) Die jeweiligen Abfuhrtage, Standorte und Annahmezeiten für die Abfälle zur Verwertung (Abs. 1 bis 4) gibt die Stadt bekannt.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Schadstoff belasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Schadstoff belasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Abfallbehälter für Hausmüll oder für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen eingerichteten Sammelstelle zu dessen Anlieferungsbedingungen angeliefert werden. Standort und Annahmezeiten der Sammelstelle werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen können mit Ausnahme von Elektrokleingeräten (§ 5 Abs. 10 Satz 2)

auch zur Sperrmüllabfuhr nach § 14 bereitgestellt werden. Elektrokleingeräte aus privaten Haushaltungen können auch getrennt von anderen Abfällen zu den Sammelfahrzeugen für Schadstoff belastete Abfälle nach § 10 gebracht werden.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 - a) für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1):
Müllgroßbehälter mit 140 l (MGB 140), 240 l (MGB 240) und 1100 l (MGB 1100) Füllraum,
 - b) bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 3):
Müllgroßbehälter mit 140 l (MGB 140), 240 l (MGB 240) und 1100 l (MGB 1100) Füllraum,
 - c) bei Bioabfällen (§ 5 Abs. 6):
Müllgroßbehälter mit 140 l (MGB 140) und 240 l (MGB 240) Füllraum.
 - d) bei Papierabfällen (§ 5 Abs. 11):
Müllgroßbehälter mit 140 l (MGB 140), 240 l (MGB 240) und 1100 l (MGB 1100) Füllraum
Die Papiertonnen sind mit einem elektronischen Identifikations-System (Chip) ausgestattet. Dieses darf nicht beschädigt und/oder entfernt werden. Es dürfen nur Papiertonnen zur Abfuhr bereitgestellt werden, die mit einem Chip ausgerüstet sind.
- (2) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt. Die Behälter müssen von den Benutzern schonend behandelt und erforderlichenfalls gereinigt werden. Für den schuldhaften Verlust und die Beschädigung von zur Verfügung gestellten Abfallgefäßen haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Nicht benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich der Stadt zurück zu geben.
- (3) Die Behälterzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein zugelassener Abfallbehälter für Hausmüll (Abs. 1 Buchst. a)), ein zugelassener Behälter für Bioabfälle (Abs. 1 Buchst. c)) und ein zugelassener Behälter für Papierabfälle (Abs. 1 Buchst. d)) vorhanden sein.

Satz 2 gilt hinsichtlich des Behälters für Bioabfälle nur, wenn der Abfallerzeuger oder – besitzer zu einer Verwertung nicht in der

Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

Für Papierabfälle (§ 5 Abs. 11) muss mindestens ein Behälterfüllraum von 15 l je Bewohner und Woche vorhanden sein.

Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden, wenn sich auf einem der beiden Grundstücken nicht mehr als 2 Personen aufhalten.

Bei Grundstücken, auf denen sich auf Dauer mehr als 30 Personen aufhalten, kann die Stadt beim Hausmüll die Benutzung von Müllgroßbehältern mit 1100 l Füllraum und den Entleerungsrhythmus (§ 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2) vorschreiben.

Wenn von der Stadt wiederholt festgestellt wird, dass das Volumen des/der gewählten Abfallbehälter(s) zu klein bemessen ist (zum Beispiel Behälterdeckel wegen Überfüllung nicht geschlossen, Abfälle neben den Abfallbehältern) kann die Stadt Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie den Entleerungsrhythmus bestimmen.

- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 3) anfallen, sind im Rahmen der Überlassungspflicht Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens ein nach Abs. 1 Buchstabe b) zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Mehrere Gewerbebetriebe, die sich auf dem selben Grundstück befinden, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter beantragen.
- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 3) anfallen, ist zusätzlich zu den in Absatz 3 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein nach Abs. 1 Buchstabe b) zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle anfallen, befreit die Stadt auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern. Fällt kein nennenswerter hausmüllähnlicher Gewerbeabfall an, kann auf Antrag zugelassen oder angeordnet werden, dass dieser vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in den nach Absatz 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt wird.
- (6) Die Wahl zwischen verschiedenen Behältergrößen kann einmal jährlich gebührenfrei getroffen werden, darüber hinaus ist für jede Änderung der Wahl eine Gebühr nach § 21 Abs. 11 zu entrichten.
- (7) Um sicherzustellen, dass nur Gebühren mäßig erfasste

Abfallbehälter zur Abfallabfuhr bereitgestellt werden, kann die Stadt Kontrollmarken ausgeben, die von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 deutlich sichtbar auf den Deckeln der Müllgroßbehälter anzubringen sind.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll, der nicht getrennt gesammelt wird (§ 11) und Bioabfall (§ 5 Abs. 6) werden zweiwöchentlich eingesammelt. Auf Antrag des Verpflichteten nach § 3 wird Hausmüll, der nicht getrennt gesammelt wird (§ 11) vierwöchentlich eingesammelt. Die Wahl des Entleerungsrhythmus kann einmal jährlich gebührenfrei durchgeführt werden, darüber hinaus ist für jede Änderung der Wahl eine Gebühr nach § 21 Abs. 11 zu entrichten. Die für die Abfuhr vorgesehenen Termine werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Abstand für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In den Monaten Juni bis September kann die Stadt eine wöchentliche Abfuhr von Bioabfall (§ 5 Abs. 6) nach Bekanntmachung festlegen. Der gelbe Sack und die Papierabfälle (§ 5 Abs. 11) werden vierwöchentlich abgefahren.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt zu gebenden Abfuhrplan einmal im Jahr kostenlos abgeholt. Weitere Abholungen sind gebührenpflichtig (§ 21 Abs. 4) und vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3 Abs. 1 und 2) unter Angabe von Art und Menge zu beantragen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Grüngut, Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt zu gebenden Abfuhrplan zweimal im Jahr kostenlos abgeholt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2,50 m x 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Im übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Durchführung der Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für das Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie von Bioabfällen und Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gelten die für die Abfuhr von Hausmüll maßgebenden Vorschriften entsprechend. Erfordern es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen, regelt die Stadt im Einzelfall die Abfuhr. Insbesondere kann die Stadt bestimmen, welches Behältervolumen vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vorzuhalten ist.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht vertretbaren Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr oder der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen des Landkreises Reutlingen oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen, insbesondere infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 zum Einsammeln durch die Stadt oder deren Beauftragte bereitgestellt haben, Dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 18 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

III. Gebühren

§ 19

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung, Aufklärung und Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfall-Verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, welche die Stadt an den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen, den Landkreis Reutlingen oder andere Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 20

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 21 Abs. 1, Abs. 4 , Abs. 10 und Abs. 11 ist der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1. Für die Gebührenschild haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 2.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 21 Abs. 5 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 21 Abs. 12 ist der Anlieferer.

§ 21 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Bioabfall (§ 5 Abs. 6), Grüngutabfuhr im Holsystem (§ 9 Abs. 2), Schadstoff belastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), Papierabfälle (§ 5 Abs. 11), und der einmal im Jahr erfolgenden Abfuhr (§ 14 Abs. 1 Satz 1) von Sperrmüll (§ 5 Abs. 4), Schrott (§ 5 Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 10), werden nach der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück nach § 12 Abs. 1 Buchst. a) bereitgestellten Abfallbehälter und dem Entleerungsrhythmus (§ 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2) bemessen.
- (2) Die Behältergebühren nach Abs. 1 betragen jährlich je Abfallbehälter
- | | |
|---|--------------|
| 1. MGB 140 | |
| a) bei zweiwöchentlicher Entsorgung | 276,-- EUR |
| b) bei zweiwöchentlicher Entsorgung und nachgewiesener Eigenkompostierung | 222,-- EUR |
| c) bei vierwöchentlicher Entsorgung | 180,-- EUR |
| d) bei vierwöchentlicher Entsorgung und nachgewiesener Eigenkompostierung | 144,-- EUR |
| 2. MGB 240 | |
| a) bei zweiwöchentlicher Entsorgung | 381,-- EUR |
| b) bei zweiwöchentlicher Entsorgung und nachgewiesener Eigenkompostierung | 306,-- EUR |
| c) bei vierwöchentlicher Entsorgung | 234,-- EUR |
| d) bei vierwöchentlicher Entsorgung und nachgewiesener Eigenkompostierung | 186,-- EUR |
| 3. MGB 1100 | |
| a) bei zweiwöchentlicher Entsorgung | 1.284,-- EUR |
| b) bei zweiwöchentlicher Entsorgung und nachgewiesener Eigenkompostierung | 1.029,-- EUR |
| c) bei vierwöchentlicher Entsorgung | 684,-- EUR |
| d) bei vierwöchentlicher Entsorgung und nachgewiesener Eigenkompostierung | 546,-- EUR |

Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können verlangen, dass sie bei der Berechnung der Gebühren mit Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, in deren Gebäude sich mehrere Wohnungen befinden. Der entsprechende Antrag muss schriftlich gestellt und von allen Wohnungseigentümern oder

diesen Gleichgestellten unterzeichnet sein. In dem Antrag muss eine bevollmächtigte Person benannt werden, die gegenüber der Stadt zur Bezahlung der Gebühren berechtigt und verpflichtet ist. Die Gleichstellung wird mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres vorgenommen.

- (3) Mehrere Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2, deren Grundstücke benachbart sind, können Abfallbehälter gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 3 Satz 6), wenn sich auf einem der beiden Grundstücke nicht mehr als 2 Personen aufhalten. In diesem Falle erfolgt die Berechnung der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 entsprechend dem bereitgestellten Füllraum und dem Entleerungsrythmus. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 unterzeichnet sein. In dem Antrag muss eine bevollmächtigte Person benannt werden, die gegenüber der Stadt zur Bezahlung der Gebühren berechtigt und verpflichtet ist.
- (4) Die Gebühr für eine zusätzliche Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 14 Abs. 1 Satz 2) beträgt 60 €.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 2 und 3 als Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten und für die Entsorgung der Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), werden nach der Zahl und dem Füllraum der zur Abfuhr nach § 12 Abs. 1 Buchst. b) bereitgestellten Abfallbehälter und dem Entleerungsrythmus (§ 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2) bemessen. Die Beutzungsgebühren schließen die Nutzung eines Behälters für Papierabfälle mit max. 1100 l Füllraum ein.
- (6) Die Behältergebühren nach Abs. 5 betragen jährlich je Abfallbehälter
- | | |
|--|------------|
| 1. MGB 140 | |
| a) bei zweiwöchentlicher Entsorgung | 246,-- EUR |
| b) bei zweiwöchentlicher Entsorgung
und nachgewiesener Eigenkompostierung | 195,-- EUR |
| c) bei vierwöchentlicher Entsorgung | 162,-- EUR |
| d) bei vierwöchentlicher Entsorgung
und nachgewiesener Eigenkompostierung | 129,-- EUR |
| 2. MGB 240 | |
| a) bei zweiwöchentlicher Entsorgung | 342,-- EUR |
| b) bei zweiwöchentlicher Entsorgung
und nachgewiesener Eigenkompostierung | 273,-- EUR |
| c) bei vierwöchentlicher Entsorgung | 210,-- EUR |

d) bei vierwöchentlicher Entsorgung
und nachgewiesener Eigenkompostierung 168,-- EUR

3. MGB 1100

a) bei zweiwöchentlicher Entsorgung 1.161,-- EUR

b) bei zweiwöchentlicher Entsorgung
und nachgewiesener Eigenkompostierung 930,-- EUR

c) bei vierwöchentlicher Entsorgung 618,-- EUR

d) bei vierwöchentlicher Entsorgung
und nachgewiesener Eigenkompostierung 495,-- EUR

- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 zusätzlich Gebühren nach Abs. 6 erhoben, soweit die gewerblichen Abfälle nicht nach § 12 Abs. 5 Satz 3 in dem für den Hausmüll bestimmten Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden
- (8) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 6 sind die Verhältnisse am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres maßgebend.
- (9) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 2 und 6 ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall die Abfallgefäße gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn die Abfahren für Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Grün-, Garten- und Parkabfälle, Schadstoff belastete Abfälle und Abfälle zur Verwertung nicht in Anspruch genommen werden oder diese Stoffe nicht zu den eingerichteten Sammelcontainern und -stellen gebracht werden.
- (10) Soweit die Entsorgung von Abfällen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen einen zusätzlichen hohen Betriebsaufwand erfordert, so ist zu den Gebühren nach Abs. 2 bis 6 ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands je Fahrzeugstunde 95,-- €. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig werden, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners (§ 20).
- (11) Die Gebühr für jede Änderung nach § 12 Abs. 6 2. Halbsatz beträgt 37,-- €, für jede Änderung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz beträgt 10,-- €.
- (12) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 7) bei der Sammelstelle beträgt bis 2 m³ je Anlieferung 3,00 EUR.

§ 22

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt und endet mit der Anschluss- und Überlassungspflicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gebührenbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern.
- (2) Bei der Jahresgebühr (§ 21 Abs. 2 und 6) entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt die Anschluss- und Überlassungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Anschluss- und Überlassungspflicht unmittelbar am 1. Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschild bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Die Gebührenschild wird je zur Hälfte des Jahresbetrags am 1. April und am 1. Oktober fällig.
- (3) Die Gebühr für eine zusätzliche Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 21 Abs. 4) entsteht bei Eingang des Antrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bei der Stadt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.
- (5) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut (§ 21 Abs. 12) entsteht bei Anlieferung an der Sammelstelle und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 23

Änderungen und Ende der Gebührenpflicht; Gebührenerstattung

- (1) Treten im Lauf des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, wird die Gebühr mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 endet. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am 1. Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet oder soweit als möglich verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;
 2. die nach § 4 ausgeschlossenen Stoffe der Abfallentsorgung überlässt;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. den Vorschriften über die Bereitstellung der Abfälle (§§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 zuwider handelt;
 5. die an den Abfallbehältern angebrachten Chips beschädigt oder entfernt (§ 12 Abs. 1 Buchstabe d));
 6. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer

vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten vorherige Fassungen dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 07. November 2017

Gez.:
Schrenk
Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 5. Dezember 2006 Az.: 54.2-2/8970.40-2 den Ausschlüssen von der Entsorgungspflicht nach § 4 der Satzung gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Nr. 1 LAbfG unbefristet, jedoch stets widerruflich, zugestimmt.